



Reklamereglement

der Einwohnergemeinde Wohlen

Genehmigungsexemplar vom 25. März 2025

Die Einwohnergemeinde Wohlen beschliesst gestützt auf:

- Art. 9 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Art. 100 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)
- Art. 6a Baubewilligungsdekret vom 22. März 1994 (BewD)
- Art. 4 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 1 der Gemeindeverfassung vom 29. Oktober 1996

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

- 1 Das Reklamereglement ordnet zusammen mit dem Plakatierungsplan das Anbringen von Reklamen auf dem Gemeindegebiet. Sie sind beide integraler Bestandteil der baurechtlichen Grundordnung.
- 2 Das Reklamereglement und der Plakatierungsplan bezwecken den Schutz der Landschaft und des Ortsbildes. Sie stellen sicher, dass durch das Anbringen von Reklamen die Lebensqualität nicht beeinträchtigt und kein Gefahrenzustand geschaffen wird. Das Ortsbild und die Landschaft sollen durch das Reklamereglement vor einer störend grossen Anzahl von Fremdreklamen geschützt werden. Das Reklamereglement gilt für permanente und temporäre Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund.
- 3 Das Reklamereglement bezeichnet die zulässigen Arten, Ausgestaltungen und Standorte von Reklamen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wohlen.
- 4 Auf folgende Gegenstände sind ausschliesslich Art. 4 und Art. 5 anwendbar:
 - a) Reklamen sowie Plakatträger für Reklamen, die ausschliesslich die Verbesserung der Sicherheit im öffentlichen Raum bezwecken und Themen wie Unfallverhütung, Verkehrserziehung, Verkehrslenkung und dergleichen gewidmet sind;
 - b) reine Informationstafeln wie Wanderwegpläne, Veloroutenübersichten, Ortspläne, Willkommenstafeln der Gemeinde, Fussgängerleitsysteme und dergleichen sowie Gestaltungselemente von Strassen.

Übergeordnetes Recht
und Bewilligungspflicht

Art. 2

- 1 Übergeordnetes Bundes- und Kantonsrecht gehen diesem Reklamereglement vor.¹
- 2 Das Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit das kantonale Recht nicht von der Bewilligungspflicht befreit.
- 3 Für Reklamen auf öffentlichem Grund ist in jedem Fall bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes einzuholen.
- 4 Keiner Bewilligung bedarf das Ersetzen oder Auswechseln von Eigenreklamen, Firmenanschriften oder Fremdreklamen an bereits bestehenden Reklameträgern im Rahmen der geltenden Bewilligung.

¹Hinweis: Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtungen sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung zum kantonalen Energiegesetz (09.03.2022) an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.

Begriffe

Art. 3

- 1 Als Reklamen im Sinne dieses Reglements gelten alle grafischen, plastischen, leuchtenden, beleuchteten, akustischen, olfaktorischen (den Geruchssinn betreffend) oder anderen Einrichtungen, die vom öffentlichen Grund aus wahrnehmbar sind und die direkt oder indirekt der Werbung dienen.
- 2 Firmenanschriften weisen auf ein Unternehmen hin und sind am Gebäude angebracht, in welchem das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausübt, oder in dessen unmittelbarer Nähe. Sie bestehen aus dem Firmennamen und gegebenenfalls einem Firmensignet und Branchenhinweis.
- 3 Eigenreklamen im Sinne dieses Reglements werben für Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, aber nicht als Firmenanschriften nach Abs. 2 gelten.
- 4 Fremdreklamen werben insbesondere für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen usw., die mit dem Standort der Reklame in keinem oder in keinem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen.
- 5 Als Leuchtreklamen gelten digitale Reklamen sowie Leuchtplakate und weitere Reklamen, die beleuchtet sind. Sie können fix oder rotierend sein. Digitale Reklamen sind Bildschirme und dergleichen, über welche Reklamen digital vermittelt werden.
- 6 Plakatstellen sind feste Einrichtungen zur wechselweisen Präsentation (auch digital) von Fremdreklame.
- 7 Kulturplakate sind feste oder mobile Installationen für Plakate mit einer Fläche von max.1,2 Quadratmetern, die für Feste, Ausstellungen oder Veranstaltungen werben, welche in Wohlen oder in der Umgebung stattfinden oder dazu einen Bezug haben.
- 8 Temporäre Reklamen informieren als zeitlich begrenzte Ankündigung über Veranstaltungen. Wahl- und Abstimmungsplakate gelten als temporäre Reklamen.
- 9 Öffentliche Anschlagstellen dienen der Bevölkerung, Veranstaltern und dem Gewerbe aus Wohlen und der Umgebung zur freien Plakatierung.
- 10 Als Gemeindemobiliar werden Gemeindeplananlagen, öffentliche Anschlagstellen, Unterstände an Bushaltestellen, WC-Anlagen und ähnliches bezeichnet.

Gestaltung und
Eingliederung

Art. 4

- 1 Reklamen dürfen das Orts- und Landschaftsbild sowie Strassenbild nicht beeinträchtigen und müssen sich hinsichtlich Grösse, Ausführung, Dichte und Anzahl gut in die bestehende Umgebung eingliedern. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern noch zu einem dominierenden Akzent der näheren Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.
- 2 In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf Fluss-, Bach- und Seeufer, auf geschützte Landschaften, Ortsbilder, schützens- und erhaltenswerte Bauten und Anlagen sowie auf die für die Landschaft oder Siedlung charakteristischen Baumbestände und Grünräume.
- 3 Um die gute Eingliederung einer oder mehrerer Reklamen in die nähere Umgebung zu beurteilen, kann die zuständige Behörde ein umfassendes Reklamekonzept für ein Gebäude mit mehreren Reklamen oder einen erweiterten Perimeter verlangen.

Sicherheits- und
Immissionsschutz

Art. 5

- 1 Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen (insbesondere Blendwirkungen, Reflexionen, intensive Gerüche und Lärm, Ablenkungen usw.) verursachen.
- 2 In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die wohngygienischen Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner besonders Rücksicht zu nehmen.
- 3 Für leuchtende und beleuchtete Reklamen sowie digitale Reklamen kann die Bewilligungsbehörde, insbesondere zum Schutz der Wohnbevölkerung und der natürlichen Umwelt, die Beleuchtungszeiten und -stärken sowie die Bildwechselfrequenz einschränken. Dies gilt auch für Reklamen in Schaufenstern, die vom öffentlichen Verkehrsraum her wahrnehmbar sind.
- 4 Reklamen, deren Botschaften gegen das Gesetz, Sitte und Anstand oder gegen die öffentliche Ordnung verstossen, wie beispielsweise gewalttätige oder diskriminierende Bilder und Texte im Sinne von Art. 8 der Bundesverfassung, sind verboten.
- 5 Reklamen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen und insbesondere die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Strassenverkehr bleiben vorbehalten.

Unterhaltungspflicht

Art. 6

Reklamen müssen ordnungsgemäss unterhalten und Schäden unverzüglich behoben werden. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen wie z.B. Instandstellung oder auch Entfernung.

Eigenreklame und
Firmenanschriften

Art. 7

Eigenreklamen und Firmenanschriften werden in der Regel nur an Fassaden bewilligt. Bei mehreren Betrieben, die sich in unmittelbarer Nähe befinden, können die Firmenanschriften in einer freistehenden Sammelstelle zusammengefasst werden. Darüber hinaus können freistehende Firmenanschriften und Eigenreklamen sowie Firmenanschriften als Dachreklame bewilligt werden, wenn dies aus ästhetischen oder aus anderen wichtigen Gründen vorzuziehen ist.

Fremdreklamen /
Temporäre Reklamen

Art. 8

- 1 Fremdreklamen werden nur an den im Plakatierungsplan bezeichneten Standorten bewilligt.
- 2 Es wird ein einheitliches oder aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild der Plakatstellen angestrebt.
- 3 Zulässig sind folgende Formate:
 - F4 (Weltformat)
 - F200 / F200L (Cityformat)
 - F12 / F12L (Breitformat)
 - F24 (Grossformat)
- 4 Gedeckte Bushaltestellen dürfen auf der Innenseite, im Rahmen des übergeordneten Rechts, mit Plakatanschlagstellen (auch digitalen) ausgestattet werden. Die Gesamtfläche der Plakatanschlagstellen darf eine Fläche von F12-Plakaten nicht überschreiten.
- 5 Temporäre Reklamen sind im Rahmen der Bestimmungen des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 baubewilligungsfrei. Darüber hinaus können temporäre Reklamen in allen Bauzonen für eine längere Dauer bewilligt werden:
 - a) zur behördlichen Information der Bevölkerung
 - b) vor Wahlen und Abstimmungen
 - c) für Feste, Ausstellungen und Veranstaltungen
 - d) an Bauabschrankungen und auf Baustellen.

Für temporäre Reklamen sind auch andere Formate als die in Absatz 3 genannten zulässig. Vorbehalten bleiben Artikel 4 und Artikel 5 dieses Reglements.

Leuchtreklamen

Art. 9

- 1 Leuchtreklamen sind untersagt. Ausgenommen sind Leuchtreklamen in Arbeitszonen sowie ausserhalb der Ortsbildschutzgebiete in Dorfzonen und Mischzonen sowie Firmenanschriften und Eigenreklamen für Restaurants und Läden.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen sind ausschliesslich Leuchtreklamen für Eigenwerbung gestattet.

Gemeindemobiliar /
Kulturplakate

Art. 10

Gemeindemobiliar und Kulturplakate können in allen Bauzonen bewilligt werden.

Ausnahmen

Art. 11

Bei besonderen Verhältnissen können Ausnahmen von einzelnen Reklamenvorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.

II. Plakatierungsplan

Gebiete für
Fremdreklamen

Art. 12

Der Plakatierungsplan bezeichnet die zulässigen Bereiche für Standorte der Plakatstellen mit Fremdreklame auf öffentlichem und privatem Grund.

Vergabe der
Plakatstellen

Art. 13

- 1 Der Gemeinderat kann die Bewirtschaftung der Plakatstellen auf öffentlichem Boden der Gemeinde an eine oder mehrere private Unternehmen vergeben.
- 2 Die Vergabe erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für jeweils 5 bis 10 Jahre.

III. Vollzug, Verfahren und Rechtspflege

Zuständigkeit

Art. 14

Die Zuständigkeiten sind im übergeordneten Recht sowie in der Gemeindeverfassung der Gemeinde Wohlen geregelt.

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes **Art. 15**

- 1 Widersprechen Reklamen den Vorgaben dieses Reglements, verfügt die zuständige Behörde deren Entfernung oder stellt mit anderen Massnahmen den rechtmässigen Zustand wieder her.
- 2 Die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes richten sich nach dem kantonalen Baugesetz.
- 3 Stellen rechtswidrig erstellte Reklamen eine potenzielle Gefahr dar, die ein sofortiges Einschreiten verlangt, kann jedes (kantonale oder kommunale) Polizeiorgan ihre sofortige Entfernung (vorzeitige Ersatzvornahme) veranlassen. Das Gleiche gilt, wenn eine Reklame eine gewalttätige oder diskriminierende Botschaft im Sinne von Art. 5 Abs. 4 dieses Reglements vermittelt oder auf andere Weise die öffentliche Ordnung massgeblich beeinträchtigt.

Besitzstandsgarantie **Art. 16**

Rechtmässig erstellte Reklamen, die den Bestimmungen dieses Reglements oder dem gestützt darauf erlassenen Plakatierungsplan widersprechen, unterliegen der Besitzstandsgarantie gemäss kantonalem Baugesetz.

Gebühren **Art. 17**

- 1 Die Bearbeitung eines Gesuches für eine Reklame, dessen Bewilligung beziehungsweise Abweisung sowie der Erlass von Verfügungen (baupolizeilichen Verfügungen) betreffend Reklamen sind gebührenpflichtig.
- 2 Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif der Gemeinde Wohlen.

Strafbestimmungen **Art. 18**

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den strafrechtlichen Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes geahndet.

Inkrafttreten **Art. 19**

Dieses Reglement und der Plakatierungsplan treten am Tag nach der Publikation ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) des Kantons Bern in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung	15.11.2023 bis 15.12.2023
Vorprüfung vom	05.08.2024
Publikation im amtlichen Publikationsorgan vom	16.10.2024
Öffentliche Planaufgabe vom	16.10.2024 bis 14.11.2024
Eingereichte Einsprachen	-
Einspracheverhandlungen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlüsse

Durch den Gemeinderat am	10.12.2024
Durch die Gemeindeversammlung am	25.03.2025

Einwohnergemeinde Wohlen

Gemeindepräsident


Bänz Müller

Gemeindeschreiber


Bruno Bandi

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Wohlen, 1. Mai 2025

Gemeindeschreiber


Bruno Bandi

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung



12. Sep. 2025

